

89. Ist die Wirksamkeit eines Aufrechnungsvertrages dadurch bedingt, daß die Voraussetzungen für eine einseitige Aufrechnung vorliegen, insbesondere die verrechneten Forderungen den Vertragsteilen gegeneinander zustehen?

V. Zivilsenat. Urf. v. 22. Januar 1910 i. S. D. Wittve (Bekl.)
w. S. (Kl.). Rep. V. 142/09.

I. Landgericht Beuthen O./S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger, der am 2. Mai 1906 von seiner Schwägerin, einer Frau S., eine ursprünglich auf 7450 *M* lautende, aber demnächst zufolge Teilbefriedigung zum Betrage von 2950 *M* in eine Eigentümergrundschuld umgewandelte Hypothek in Höhe des Restbetrages von 4500 *M* durch Abtretung erworben hatte, klagte gegen die Beklagte als Grundstückseigentümerin, da diese noch eine weitere Tilgung der Hypothek in Höhe von 3000 *M* behauptete, auf Feststellung, daß ihr von der Hypothek nur der erwähnte Teil von 2950 *M* zustehet. Die Beklagte machte zur Begründung ihrer gegenteiligen Behauptung geltend, Frau S. und deren Ehemann hätten auf einen von ihnen ausgestellten (eigenen) Wechsel vom 6. Oktober 1905 und gegen Verpfändung der Hypothek von der Volksbank in B. ein Darlehn von 3000 *M* erhalten; Frau S. habe die Eingehung der Wechselverpflichtung und die Verpfändung der Hypothek nach erlangter Volljährigkeit genehmigt, und auf ihr Ersuchen habe am 3. April 1906 ihr, der Beklagten, inzwischen verstorbener Ehemann den von ihm als Bürgen mitunterschiedenen Wechsel bei der Bank eingelöst.

Beide Vorinstanzen erkannten zu Gunsten des Klägers. Das Berufungsgericht nahm dabei an, daß nicht Frau S., sondern allein deren Ehemann das Darlehn von der Bank erhalten habe, daß die von Frau S. vorgenommene Verpfändung der Hypothek für die Schuld ihres Mannes wegen ihrer damaligen Minderjährigkeit unwirksam gewesen, von ihr auch nicht nachträglich genehmigt worden sei, und daß daher der Ehemann der Beklagten durch die Befriedigung der Bank keine Rechte an der Hypothek erlangt habe. Eine fernere Behauptung der Beklagten, wonach Frau S. nach Bezahlung der 3000 *M* an die Bank diese Zahlung „als für sich verbindlich“ an-

erkannt und sich mit ihrer Verrechnung auf die Hypothekensforderung einverstanden erklärt haben sollte, wies das Berufungsgericht zurück, weil eine solche Erklärung jedenfalls wegen Mangels eines materiellen Rechtsgrundes und als kumulative Schuldübernahme oder abstraktes Schuldanerkenntnis aufgefaßt, wegen Mangels der Schriftform unwirksam gewesen sein würde. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

(Zunächst wird die Entscheidung des Berufungsgerichts in betreff der rechtlichen Unwirksamkeit des letzterwähnten angeblichen Anerkenntnisses der Frau S., soweit der Gesichtspunkt der materiellen oder abstrakten Schuld in Frage kommt, im Endergebnis gebilligt; sodann wird fortgefahren:)

... „Der streitigen Erklärung wird am meisten folgende Auffassung gerecht. Ihr erster Teil hat nicht den Sinn, daß Frau S. für die Schuld ihres Mannes als eine künftig zu erfüllende einstehe wollte. Ohne eigene rechtsgeschäftliche Bedeutung wird das weitere Erklärte vielmehr dahin ergänzt: die Erklärende sei damit einverstanden, daß die 3000 M als von ihr geschuldet behandelt und demgemäß auf ihre Hypothek verrechnet würden. So aufgefaßt, stellt sie und ihre Annahme von Seiten des Erblassers der Beklagten aber einen Aufrechnungsvertrag dar. Die Wirksamkeit eines solchen Vertrages ist nicht dadurch bedingt, daß die Voraussetzungen für eine einseitige Aufrechnung im Sinne der §§ 387 ff. BGB. gegeben sind. Sie wird hier insbesondere nicht dadurch ausgeschlossen, daß die dem Erblasser der Beklagten aus der Befriedigung der Volksbank erwachsene Forderung eine Forderung an den Ehemann der Frau S. und nicht an diese selbst war, daß die verrechneten Forderungen also keine gegenseitigen waren. Es folgt dies schon aus dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und aus der Verfügungsmacht des Gläubigers über seine Forderung. Ob man in dem Vertrage, dessen Wirksamkeit auch nicht von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, einen beiderseitigen Erlaß zu erblicken hat, ist lediglich Konstruktionsfrage und für den gegenwärtigen Fall ohne sachliche Bedeutung. Der Leistungsinhalt der beiderseitigen Forderungsrechte stand ihrer Tilgung durch einen anderen als den Schuldner nicht entgegen (vgl. § 267 BGB.). Im Falle des § 268 erkennt

das Bürgerliche Gesetzbuch auch die Möglichkeit einer solchen Tilgung mittels Aufrechnung mit einer dem anderen gegen den Gläubiger zustehenden Forderung ausdrücklich an. Dabei handelt es sich in diesem Falle um eine einseitige, auch ohne und gegen den Willen des Gläubigers vorzunehmende Aufrechnung. Und das in anderen Fällen der Aufrechnung nicht gegenseitiger Forderungen entgegenstehende rechtliche Hindernis beseitigt die im Aufrechnungsvertrage erklärte Willenseinigung der beiderseitigen Gläubiger.

Die Tilgung der dem Kläger nach dem in Rede stehenden Vorgange abgetretenen Hypothekensforderung würde diesem, da sie weder aus dem Grundbuche noch aus dem Hypothekenbriefe hervorging, trotz des § 404 BGB. nach den §§ 1138, 892, 1140 BGB. in Ansehung der Hypothek allerdings nicht entgegengesetzt werden können, wenn er davon bei der Abtretung vom 2. Mai 1906 keine Kenntnis hatte, und durch diese die Hypothekensforderung wirklich auf ihn übertragen werden sollte. Handelte es sich dabei aber, wie behauptet, lediglich um eine Abtretung zur Einziehung oder Einklagung, so macht der Kläger in der Sache nur Rechte der Frau S. geltend, und er muß sich von der Beklagten alle diese Rechte berührenden Einreden entgegensetzen lassen.“ . . .